



Klaus Hagemann

Mitglied des Deutschen Bundestages
für den Wahlkreis Worms-Alzey-Oppenheim

Mitglied im Haushaltsausschuss
Mitglied im Petitionsausschuss

Wahlkreisbüro Worms
Tel. 0 62 41 – 30 52 49
Fax: 0 62 41 – 30 52 54
klaus.hagemann@wk.bundestag.de
www.klaus-hagemann.de

Wehrdienst und Berufseinstieg in Einklang bringen

Bundesverteidigungsminister Jung
antwortet MdB Hagemann

Worms, 18. September 2006

Was tun, wenn der Einberufungsbescheid zum Wehrdienst ins Haus flattert, man zugleich aber im Anschluss an seine Ausbildung einen befristeten Arbeitsvertrag erhalten hat? Bundesverteidigungsminister Franz Josef Jung erläuterte jetzt in einem Antwortschreiben an den Bundestagsabgeordneten Klaus Hagemann (SPD) die Einberufungspraxis in solchen Fällen. In einem Gespräch mit Wormser Jugend-Auszubildenden-Vertretern (JAV) verschiedener Firmen hatten diese den SPD-Bundespolitiker zuvor auf die Problematik hingewiesen.

Ein zentraler Punkt in der Diskussion der JAV-Vertreter mit Hagemann betraf die derzeitige Rechtslage, nach der sich Zeitarbeitsverträge nicht verlängerten, wenn sie durch den Wehr- oder Zivildienst unterbrochen werden. „Das Bundesministerium für Verteidigung prüft zurzeit, ob und in welchem Umfang künftig der Schutz des Arbeitsplatzschutzgesetzes auf befristete Arbeitsverhältnisse von Wehrdienst Leistenden ausgedehnt werden kann“, informierte Jung diesbezüglich den SPD-Wahlkreisabgeordneten.

Ein Interessenkonflikt entstehe generell dadurch, dass der Wehrpflichtige einerseits einen möglichst zügigen und unproblematischen Einstieg ins Berufsleben anstrebe, andererseits die Bundeswehr sich aber an ihrem jeweiligen Personalbedarf orientieren müsse, verdeutlichte Jung im Brief an Hagemann. Dieser Konflikt werde in der Praxis so gelöst, dass die Bundeswehr den betroffenen Wehrpflichtigen zunächst den Erwerb eines „Grundstocks an Berufserfahrung“ ermöglicht. Der noch nicht abgeleistete Wehrdienst gelte jedoch oft als Einstellungshindernis zum Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages. Dieses Hindernis solle durch eine umgehende Einberufung, wenn nicht anders möglich auch aus einem befristeten Arbeitsverhältnis heraus, endgültig wegfallen.

Nach den Erfahrungen Jungs übernehmen Betriebe junge Wehrpflichtige häufig nach Ende ihrer Ausbildung zunächst befristet für ein Jahr und verlängerten diesen Zeitraum später um ein weiteres. Das Zeitfenster zur Einberufung schließt sich dadurch immer weiter, da Wehrpflichtige grundsätzlich bis Ende ihres 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden müssen.

Auch wies Jung darauf hin, dass Kreiswehrrersatzämtern die Möglichkeit eingeräumt wurde, Wehrpflichtigen eine so genannte „Nichteranziehungszusage“ von bis zu zwölf Monaten einzuräumen, wenn der Arbeitgeber ihnen im Anschluss an die Ausbildung ein Zeitarbeitsverhältnis angeboten hat.

Marco Sussmann